

Az.: 5 A 68/18
2 K 1455/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Rechtsanwalts
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Firma
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Haftung für Gewerbesteuer
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 23. Mai 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juni 2017 - 2 K 1455/15 - geändert. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 38.477,52 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. Juni 2015 aus 20.722,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger macht mit der am 22. Mai 2015 zum Landgericht Dresden - Kammer für Handelssachen - erhobenen Klage als Insolvenzverwalter gegen die Beklagte einen Anspruch aus Haftung als ehemalige Komplementärin der Insolvenzschuldnerin wegen Gewerbesteuerforderungen der Landeshauptstadt Dresden geltend.
- 2 Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 20. Oktober 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der V..... mbH & Co. KG eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Insolvenzschuldnerin wurde im Jahre 2001 gegründet. Die Beklagte war ursprünglich deren persönlich haftende Gesellschafterin. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2012 nebst Eintragung in das Handelsregister vom 11. Januar 2013 schied die Beklagte als persönlich haftende Gesellschafterin aus. Über das Vermögen der neu eingetretenen Komplementärin

wurde am 20. Oktober 2014 ebenfalls das Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Dresden eröffnet.

- 3 Die Landeshauptstadt Dresden setzte mit Bescheid vom 10. Juli 2007 gegenüber der Insolvenzschuldnerin Gewerbesteuer für das Jahr 2005 in Höhe von 15.097,00 €, fällig am 13. August 2007, fest. Mit Bescheid vom 27. Mai 2008 setzte sie Gewerbesteuer für das Jahr 2006 in Höhe von 14.625,00 €, fällig am 30. Juni 2008, fest. Beide Bescheide sind bestandskräftig. Im weiteren Verlauf leistete die Insolvenzschuldnerin auf die Gewerbesteuer für 2005 Ratenzahlungen in Höhe von insgesamt 9.000,00 €. Auf die Gewerbesteuer 2006 erfolgten keine Zahlungen. Unter dem 27. August 2009 und dem 15. August 2014 erließ die Landeshauptstadt Dresden hinsichtlich beider Gewerbesteuerbescheide Pfändungs- und Überweisungsverfügungen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens meldete die Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 3. November 2014 Forderungen aus Gewerbesteuer für die Jahre 2005 (6.097,00 €) und 2006 (14.625,00 €) nebst Säumniszuschlägen (17.675,50 €), Mahngebühren (15,00 €) und Vollstreckungskosten (65,02 €) in Höhe von insgesamt 38.477,52 € an.
- 4 Der Kläger führte zur Begründung der Klage aus, die Forderungen seien bestandskräftig und nicht verjährt. Sie seien deshalb vom Kläger zur Insolvenztabelle festzustellen gewesen. Die Verjährung sei durch die Vollstreckungsversuche der Landeshauptstadt Dresden im August 2009 und August 2014 unterbrochen worden. Der Kläger nehme die Beklagte gemäß § 93 InsO i. V. m. §§ 161, 160 und 128 HGB als ehemalige persönlich haftende Gesellschafterin der Insolvenzschuldnerin für die Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Dresden in Anspruch. Mit Schreiben vom 23. Januar 2015, zugestellt am 28. Januar 2015, habe der Kläger die Beklagte zur Zahlung bis zum 3. März 2015 aufgefordert. Ein Zahlungseingang sei nicht erfolgt. Die Beklagte befinde sich deshalb seit dem 4. März 2015 im Zahlungsverzug. Auf ein weiteres Mahnschreiben vom 12. März 2015 habe die Beklagte ebenfalls nicht reagiert. Der Kläger sei deshalb als Insolvenzverwalter gehalten, den Anspruch für die Insolvenzmasse gerichtlich geltend zu machen.
- 5 Mit Beschluss des Landgerichts Dresden vom 27. Juli 2015 - 44 HK O 109715 - wurde der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesen, da Gegenstand der Klage nach § 93 InsO ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis sei.

- 6 Mit Urteil vom 13. Juni 2017 - 2 K 1455/15 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Weder § 93 InsO i. V. m. §§ 161, 160 und 128 HGB noch eine andere Rechtsgrundlage stütze das klägerische Begehren. Eine Haftung für eine Steuerschuld setze voraus, dass der Haftende gemäß § 191 AO herangezogen wird. Der öffentlich-rechtliche Gläubiger werde verfahrensrechtlich ermächtigt, einen Dritten zur Zahlung der Steuerschuld heranzuziehen. Der Insolvenzverwalter sei kein öffentlich-rechtlicher Steuergläubiger. § 93 InsO legitimiere ihn nicht an seine Stelle zu treten, denn die Regelung enthalte keine Beleihung zugunsten des Insolvenzverwalters, Verwaltungsaufgaben der Steuerverwaltung im Rahmen des § 191 AO im eigenen Namen wahrzunehmen, wenn der Schuldner in die Insolvenz geraten sei. Die Sperrwirkung des § 93 InsO sei auch nicht absolut. Wollte man dennoch annehmen, der Insolvenzverwalter könne einen Dritten gemäß § 191 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AO in Anspruch nehmen, lägen dessen Voraussetzungen nicht vor. Der Kläger habe die Beklagte nicht durch Haftungsbescheid herangezogen, sondern sie lediglich zur Zahlung aufgefordert, ohne einen Verwaltungsakt nach § 118 AO zu erlassen. Überdies räume § 191 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AO dem Hoheitsträger ein Ermessen ein. Der Kläger habe keine Ermessensentscheidung getroffen. Der Zahlungsanspruch gegenüber der Beklagten dürfte auch gemäß § 191 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 169 Abs. 1 und 2 Nr. 2 AO verjährt sein. Der Kläger habe die Haftung gegenüber der Beklagten im Jahre 2015 geltend gemacht, obwohl es sich um Steueransprüche der Jahre 2005 und 2006 handele. Es sei rechtlich ohne Bedeutung, ob die Landeshauptstadt Dresden sich an die Hauptschuldnerin zur Durchsetzung der Steueransprüche gewandt hat. Die Verjährung des Haftungsanspruchs könne nur durch eine gegen den Haftungsschuldner selbst gerichtete Maßnahme unterbrochen werden.
- 7 Der Kläger führt zur Begründung der mit Beschluss des Senats vom 5. Januar 2018 - 5 A 733/17 - zugelassenen Berufung aus: Im Insolvenzverfahren sei ausschließlich der Insolvenzverwalter gemäß § 93 InsO berechtigt, die persönliche Haftung gegenüber den Gesellschaftern geltend zu machen. Für die Entstehung des Haftungsanspruchs sei der Erlass eines Haftungsbescheides nicht erforderlich. Der Haftungsbescheid stelle lediglich das rechtliche Instrument für die Verwirklichung des Anspruchs dar, setze jedoch eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage voraus. Demnach komme dem Haftungsbescheid lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Die

Argumentation des Verwaltungsgerichts, dass der persönlich haftende Gesellschafter durch die Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters im Wege der Leistungsklage wegen fehlender Anhörung und Ermessensausübung schlechter gestellt sei als ohne das Insolvenzverfahren, überzeuge nicht. Zum einen stelle der Haftungsbescheid lediglich das Instrument des Steuergläubigers für die Inanspruchnahme des Gesellschafters dar, wohingegen der Insolvenzverwalter den Anspruch gegen den Gesellschafter mangels anderer Befugnisse nur im Wege der Leistungsklage verfolgen könne und müsse. Zum anderen stünden dem persönlich haftenden Gesellschafter unabhängig davon, ob über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, gemäß § 129 HGB die Einwendungen der Gesellschaft gegen den Anspruch des Gläubigers zu. Eines weiteren Schutzes des Gesellschafters bedürfe es nicht. Es könne letztlich dahingestellt bleiben, ob die Steuergläubigerin im Wege des Haftungsbescheides - entgegen der Sperrwirkung des § 93 InsO - direkt gegen die Beklagte vorgehen könnte. Diese Frage sei nicht entscheidungserheblich, weil die Steuergläubigerin hier diesen Weg nicht beschritten habe. Es stehe insoweit auch keine doppelte Inanspruchnahme der Beklagten durch den Kläger einerseits und die Gläubigerin andererseits zu befürchten. Verjährung sei im Hinblick auf die Vollstreckungsversuche der Landeshauptstadt Dresden nicht eingetreten. Mit der Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle am 10. November 2014 sei der Ablauf der Verjährung zudem gehemmt. Die Beklagte als ausgeschiedene Gesellschafterin hafte gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und die Ansprüche rechtskräftig gegen sie festgestellt sind. Die Beklagte sei laut Handelsregistereintrag mit Wirkung zum 11. Januar 2013 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Demnach wäre die Ausschlussfrist frühestens am 11. Januar 2018 abgelaufen. Der Ablauf der Frist sei jedoch seit der Rechtshängigkeit des Anspruchs gehemmt, § 160 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Auf eine etwaige Verjährung nach den Vorschriften der Abgabenordnung zum Erlass eines Haftungsbescheides komme es nicht an.

8 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juni 2017 - 2 K 1455/15 - zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 38.477,52 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4. März 2015 zu zahlen.

9 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Zur Begründung macht sie geltend, der geltend gemachte Anspruch sei, so er denn bejaht werden könnte, verjährt. Verjährungshemmende oder -unterbrechende Maßnahmen habe der Kläger nicht vorgetragen.

11 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Gewerbesteuerakte der Landeshauptstadt Dresden - Kassenzeichen 8103.02.005865 - Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12 Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl in der mündlichen Verhandlung kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, da die Beteiligten auf diese Folge in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen wurden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

13 Die zulässige Berufung ist mit Ausnahme eines Teils der geltend gemachten Zinsen begründet.

14 1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 38.477,52 € gemäß § 93 InsO i. V. m. §§ 161, 160 und 128 HGB. Die Landeshauptstadt Dresden hat gegen die Insolvenzschuldnerin Forderungen aus Gewerbesteuer und Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 38.477,52 €, für die die Beklagte als ausgeschiedene Komplementärin haftet (a). Der Kläger ist gemäß § 93 InsO berechtigt, diese Forderungen gemäß § 93 InsO als gesetzlicher Prozessstandschafter für die Landeshauptstadt Dresden geltend zu machen (b). Weder die Steuerforderung noch der Haftungsanspruch sind verjährt (c).

15 a) Die Landeshauptstadt Dresden hat gegen die Insolvenzschuldnerin Forderungen aus Gewerbesteuer und Nebenforderungen von insgesamt 38.477,52 €. Für diese Forderungen haftet die Beklagte als ehemalige Komplementärin der Insolvenzschuldnerin gemäß §§ 161, 160 und 128 HGB persönlich und

gesamtschuldnerisch. Gemäß § 161 Abs. 2 HGB finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist. Solche Sondervorschriften für die Kommanditgesellschaft gibt es nicht. Die Anwendung der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften bedeutet, dass der Komplementär hinsichtlich der Haftung für Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin so zu behandeln ist wie die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Nach § 128 HGB haften die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Da die Beklagte mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2012, eingetragen in das Handelsregister vom 11. Januar 2013, als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gemeinschaftschuldnerin ausgeschieden ist, gilt für die Haftung § 160 HGB.

- 16 Gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB gilt: Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Gewerbesteuerverbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin wurden vor dem Ausscheiden der Beklagten aus der Gesellschaft begründet. Die Gewerbesteuer wurde durch - zwischenzeitlich bestandskräftige - Verwaltungsakte festgesetzt. Säumniszuschläge gemäß § 240 AO und Kosten der Vollstreckung brauchen nicht festgesetzt zu werden. Bei der Beitreibung zusammen mit der Steuer ist kein Leistungsgebot erforderlich (§ 254 Abs. 2 AO). Es bedarf deshalb insoweit weder eines Verwaltungsaktes noch der Feststellung gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB (vgl. LSG Berlin, Urt. v. 30. Juni 2004 - L 9 KR 746/01 -, juris Rn. 17). Die Forderungen waren bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens der Beklagten aus der Insolvenzschuldnerin fällig.

- 17 b) Der Kläger ist gemäß § 93 InsO berechtigt, den vorgenannten Anspruch geltend zu machen.
- 18 Der Anwendungsbereich des § 93 InsO ist eröffnet. Hiernach kann, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet ist, die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Bei der Gemeinschuldnerin handelt es sich um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit. Der Kläger macht hier als Insolvenzverwalter die persönliche Haftung eines ehemaligen Gesellschafters während der Dauer des Insolvenzverfahrens geltend.
- 19 Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts ist ein Haftungsbescheid gemäß § 191 AO zur Durchsetzung der Forderung gegenüber der Beklagten nicht erforderlich. Für die Entstehung des Haftungsanspruchs als abstrakten, materiell-rechtlichen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis bedarf es nicht des Erlasses eines Haftungsbescheids. Der Haftungsbescheid konkretisiert lediglich den bereits entstandenen Haftungsanspruch und bildet die Grundlage für die Verwirklichung dieses Anspruchs. Der Haftungsbescheid hat demnach ebenso wie der Steuerbescheid keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung (vgl. BFH, Urt. v. 15. Oktober 1996 - VII R 46/96 -, juris Rn. 29). An die Stelle der Geltendmachung der Gesellschafterhaftung durch die Behörde mittels Haftungsbescheids tritt im Insolvenzverfahren in Fallkonstellationen wie der vorliegenden § 93 InsO. Diese Vorschrift normiert die Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters; dieser macht den geltend gemachten Anspruch als gesetzlicher Prozessstandschafter für die Landeshauptstadt Dresden gegen den persönlich haftenden Gesellschafter geltend (vgl. BFH, Beschl. v. 9. April 2014 - III S 4/14 -, juris Rn. 7, BGH, Urt. v. 9. Oktober 2006 - II ZR 193/05 -, juris Rn. 9 und VG Arnsberg, Urt. v. 1. Dezember 2016 - 5 K 4079/15 -, juris Rn. 28). Der Kläger wird auch nicht hoheitlich tätig. An die Stelle des Haftungsbescheides tritt hier das vom Kläger beantragte Urteil.
- 20 c) Weder die Steuerforderung noch der Haftungsanspruch sind verjährt.

- 21 aa) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 228 AO unterliegen Ansprüche aus dem Steuerverhältnis einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 229 Abs. 1 Satz 1 AO beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Hiernach wäre die mit Bescheid vom 10. Juli 2007 festgesetzte Gewerbesteuer 2005 mit Ablauf des Jahres 2012 und die mit Bescheid vom 27. Mai 2008 festgesetzte Gewerbesteuer 2006 mit Ablauf des Jahres 2013 verjährt.
- 22 Die Verjährung wurde jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 231 AO, der hier gemäß Art. 97 § 14 Abs. 4 AOEG 1977 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) anzuwenden ist, unterbrochen. Gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO wird die Verjährung u.a. durch Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen. Die Landeshauptstadt Dresden erließ bezüglich beider Gewerbesteuerbescheide unter dem 27. August 2009 und unter dem 15. August 2014 Pfändungs- und Überweisungsverfügungen. Gemäß § 231 Abs. 2 Satz 1 AO dauert die Unterbrechung der Verjährung durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, fort, bis das Pfändungspfandrecht oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen ist. Dies war hier bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht der Fall. Eine weitere Verjährungsunterbrechung trat dann gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO durch die Anmeldung im Insolvenzverfahren ein.
- 23 bb) Von der steuerrechtlichen Verjährungsfrist gegenüber der Gesellschaft bzw. der Frage, ob die Forderung gemäß §§ 47 und 232 AO durch Verjährung erloschen ist, ist die Frage zu trennen, ob der Haftungsanspruch verjährt ist. Dies ist nicht der Fall.
- 24 Nach § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB haftet ein ausgeschiedener Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig sind. Das Ausscheiden der Beklagten wurde am 11. Januar 2013 in das Handelsregister eingetragen, so dass die Frist mit Ende dieses Tages beginnt (§ 160 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Frist endete somit am 11. Januar 2018. Der Ablauf der Frist wurde jedoch gemäß § 160 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 204 Abs. 1 Nr. 1

BGB durch die Erhebung der Klage im Mai 2015 gehemmt. Vergleichbares gilt, falls hier im Hinblick darauf, dass der gesellschaftsrechtlichen Haftung eine steuerrechtliche Forderung zugrunde liegt, die verjährungsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung anwendbar sein sollten (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Oktober 2015 - 9 C 11.14 -, juris Rn. 14 ff.). Denn die Erhebung der vorliegenden Leistungsklage stellt eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs im Sinne des § 231 Abs. 1 Satz 1 AO mit der Rechtsfolge der Verjährungsunterbrechung dar.

- 25 2. Die als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen stehen dem Kläger nur im tenorierten Umfang zu.
- 26 a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 und 2 BGB. Diese Vorschriften über die Folgen des Verzuges gelten nur für zivilrechtliche, nicht aber für steuerrechtliche Ansprüche (vgl. BFH, Urt. v. 20. April 2006 - III R 64/04 -, juris Rn. 19). Hier geht es um einen steuerrechtlichen Anspruch, da ein solcher dem gesellschaftsrechtlichen Haftungsanspruch zugrunde liegt.
- 27 b) Der Kläger hat im tenorierten Umfang einen Anspruch auf Prozesszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- 28 Für öffentlich-rechtliche Geldforderungen sind "in der Regel" bzw. "grundsätzlich" Prozesszinsen in entsprechender Anwendung von § 291 BGB zu entrichten. Der Gesetzgeber ist aber nicht gehindert, für bestimmte Arten von Geldforderungen den Zinsanspruch anderweit zu regeln oder ihn auszuschließen. Die entsprechende Anwendbarkeit von § 291 BGB gilt mithin lediglich vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Fachgesetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 2010 - 9 B 66.08 -, juris Rn. 14). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG ist § 233 AO als Landesrecht anwendbar. Hierbei handelt es sich um eine anderweitige Regelung im vorgenannten Sinne.
- 29 aa) Hiernach hat der Kläger keinen Anspruch auf Verzinsung der Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten und Mahngebühren. Nach § 233 Satz 2 AO werden Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) und die entsprechenden

Erstattungsansprüche nicht verzinst. Nach § 3 Abs. 4 AO sind steuerliche Nebenleistungen u.a. Säumniszuschläge und Kosten nach den §§ 337 bis 345 AO, also Vollstreckungskosten. Nach § 240 Abs. 2 AO entstehen auch Säumniszuschläge nicht bei steuerlichen Nebenleistungen (vgl. hierzu unten bb).

30 bb) Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Prozesszinsen seit dem 16. Juni 2015 hinsichtlich des die Steuerschuld betreffenden Teils des Haftungsanspruchs von 20.722,00 € in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

31 Nach § 233 Satz 1 AO werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach § 37 Abs. 1 AO sind Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis u.a. der Steueranspruch, der Steuervergütungsanspruch und der Haftungsanspruch. Der Haftungsanspruch ist der Anspruch des Steuergläubigers gegen den Haftungsschuldner auf die Bewirkung der von diesem geschuldeten Geldleistung (vgl. Ratschow, in: Klein, AO, 13. Aufl., § 37 Rn. 6). Einen solchen Haftungsanspruch macht der Kläger hier als gesetzlicher Prozessstandschafter gegen die Beklagte geltend. Ein Zinsanspruch ist insoweit nicht ausgeschlossen, es bedarf aber einer gesetzlichen Vorschrift.

32 Die Voraussetzungen des § 236 AO liegen nicht vor (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 1. Dezember 2016 - 5 K 4079/15 -, juris Rn. 37 ff.). Auch weitere abgabenrechtliche Vorschriften, die unmittelbar einen Zinsanspruch gewähren, bestehen nicht.

33 Für die Bewilligung von Prozesszinsen hinsichtlich des die Steuerschuld betreffenden Haftungsanspruchs spricht jedoch Folgendes: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Nach § 240 Abs. 1 Satz 2 AO gilt das Gleiche für Haftungsschulden, soweit sich die Haftung auf Steuern erstreckt. Bei Haftungsschulden entstehen kraft Gesetzes Säumniszuschläge, aber erst, wenn die Haftungsschuld fällig ist, regelmäßig also vom Ergehen des Haftungsbescheides an (vgl. Rüsken, in: Klein, AO, 11. Aufl., § 240 Rn. 14). An die Stelle des Ergehens des Haftungsbescheides tritt in der vorliegenden atypischen Konstellation im Hinblick auf

§ 93 InsO die Leistungsklage. Das Gericht kann jedoch in Ermangelung einer Rechtsgrundlage keine Säumniszuschläge festsetzen. Im Hinblick darauf fehlt es für die vorliegende Konstellation planwidrig an einer anderweitigen - steuerrechtlichen - Regelung, so dass es bei dem Regelfall der entsprechender Anwendung von § 291 BGB verbleibt. Denn in der Abgabenordnung ist nur deshalb kein Zinsanspruch geregelt, weil - wirtschaftlich - an dessen Stelle der Säumniszuschlag tritt. Kommt aber die Erhebung des Säumniszuschlags aufgrund der hier vorliegenden besonderen Konstellation nicht in Betracht, ist die Sperre der Abgabenordnung aufgehoben.

34 Gemäß § 291 Satz 1 BGB ist die Geldschuld von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Da die Klage beim Landgericht Dresden erhoben wurde, gelten für den Eintritt der Rechtshängigkeit die Regelungen der Zivilprozessordnung. Die Rechtshängigkeit der Streitsache wird gemäß § 261 Abs. 1 ZPO durch die Erhebung der Klage begründet. Die Erhebung der Klage erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 ZPO durch Zustellung der Klageschrift. Die Zustellung ist hier am 16. Juni 2015 erfolgt.

35 Gemäß § 291 Satz 2, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB beträgt der Zinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. § 288 Abs. 2 BGB, der einen Zinssatz von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vorsieht, ist hier nicht anwendbar. Hier ist zwar ein Verbraucher nicht beteiligt, es handelt sich jedoch bereits nicht um eine Forderung aus einem Rechtsgeschäft, da es um die Durchsetzung eines öffentlich-rechtlichen, also hoheitlichen Anspruchs geht. Zudem handelt es sich nicht um eine Entgeltforderung, weil es sich hierbei nur um Forderungen handelt, die auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine Leistung, d.h. insbesondere die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen im weiteren Sinne gerichtet sind (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 77. Aufl., § 286 Rn. 27).

36 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Bei der Beurteilung des Unterliegens ist vom Kostenstreitwert auszugehen. Nach § 43 Abs. 1 GKG werden Nebenforderungen wie Zinsen bei der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Klageabweisung im Übrigen betrifft ausschließlich den als Nebenforderung geltend gemachten Zinsanspruch, weshalb sie sich auf die Kostenentscheidung nicht auswirkt. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

37 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder

Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Munzinger
RinOVG Döpelheuer
ist wegen längerer Er-
krankung an der Unter-
schriftsleistung gehindert.

Tischer

Beschluss vom 13. Juni 2018

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

38.477,52 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Holthaus